

14.
Februar
2000

Geschäftsordnung des Grossen Burgerrates

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Art. 23 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Bst. g¹⁾ der Satzungen der
Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998²⁾,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Teilnahme

¹ Die Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung entschuldigen sie sich rechtzeitig.

² Die Vertretung des Kleinen Burgerrates hat beratende Stimme und kann in dessen Namen Anträge stellen.

³ Der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin hat beratende Stimme.

⁴ Für einzelne Geschäfte können Sachkundige beigezogen werden.

Art. 2

Beschluss-
fähigkeit

Der Rat kann gültig verhandeln und beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 3

Einberufung

¹ Der Burgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin beruft den Rat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Grund eines schriftlichen und begründeten Begehrens von mindestens zehn Ratsmitgliedern.

² Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen, ausgenommen in dringenden Fällen.

³ Für die Behandlung des jährlichen Voranschlages sind die entsprechenden Sitzungsunterlagen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen, wobei in dieser Frist zwei Wochenenden enthalten sein müssen.³⁾

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission¹⁾ erhalten diese Unterlagen in der Regel mindestens 20 Tage vor der Ratssitzung.⁴⁾

II. BESONDERE GREMIEN

Art. 4

Büro

¹ Das Büro bereitet die Sitzungen vor, legt die Traktandenliste sowie den Wortlaut der Vorträge an die Stimmberechtigten fest und erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben.

² Die beiden Ratsmitglieder im Büro ermitteln das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen. Bei ihrer Verhinderung zieht der bzw. die Vorsitzende andere Ratsmitglieder bei.

³ Die Sekretariatsarbeiten des Büros werden von der Burgerkanzlei besorgt.

Art. 5

Geschäfts-
prüfungs-
kommission⁴⁾

¹ Die Kommission kann für ihre Beratungen beziehen:

- a) Die Präsidenten und die Präsidentinnen der Kommissionen¹⁾,
- b) die übrigen Mitglieder des Kleinen Burgerrates,
- c) im Einvernehmen mit den zuständigen Personen nach Buchstabe a und b die Leiter und die Leiterinnen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen sowie
- d) den Finanzinspektor bzw. die -inspektorin.

² Ihre Anträge an den Grossen Burgerrat bringt sie rechtzeitig vor den Ratssitzungen der Präsidialabteilung und gleichzeitig den zuständigen Vertretern des Kleinen Burgerrates zur Kenntnis. Umfassende und besonders wesentliche Anträge werden den Ratsmitgliedern vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt.

³ ...⁵⁾

⁴ Für die Ausstandspflicht gilt Art. 12 der Satzungen.

⁵ Die Sekretariatsarbeiten werden von der Burgerkanzlei besorgt.

Art. 6

Spezial-
kommissio-
nen und
Ausschüsse

¹ Der Rat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.

² Er kann besondere Ausschüsse bestellen zur Beratung von Geschäften, die nicht von der Geschäftsprüfungskommission¹⁾ behandelt werden.

III. VERHANDLUNGEN

Art. 7

Beratungen

¹ Der bzw. die Vorsitzende leitet die Verhandlungen nach Massgabe der Traktandenliste und sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung.

² Die Beratungen erfolgen ordentlicherweise auf Grund schriftlicher Vorträge und Beschlussesentwürfe.

³ Über Eintreten wird nur beraten, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsprüfungskommission¹⁾ es begehrt. Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung die Satzungen vorschreiben.

Art. 8

Worterteilung

¹ Das Wort erhält vorerst der Vertreter bzw. die Vertreterin des Kleinen Burgerrates, dann der Vertreter bzw. die Vertreterin der Geschäftsprüfungskommission¹⁾ oder allenfalls einer Spezialkommission, alsdann jedes Ratsmitglied in der Reihenfolge der Begehren.

² Ordnungsanträge werden sofort behandelt.

Art. 9

Antragsrecht

¹ Jedes Ratsmitglied, die Geschäftsprüfungskommission¹⁾ oder allfällige Spezialkommissionen und der Vertreter bzw. die Vertreterin des Kleinen Burgerrates können zu einem hängigen Geschäft Anträge auf Abänderung oder Ergänzung, auf Verschiebung oder Rückweisung stellen.

² Wer einen Antrag stellt, bezeichnet ihn klar als solchen und formuliert ihn aus.

³ Anträge im Zusammenhang mit der Behandlung des Voranschlages haben schriftlich und begründet zu erfolgen.³⁾

⁴ Der Rat kann die ganze Vorlage, Teile davon oder einzelne Artikel an den Kleinen Burgerrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen. Wer einen Rückweisungsantrag stellt, hat anzugeben, in welchem Sinne die Überarbeitung oder Neuprüfung erfolgen soll.⁴⁾

⁵ Über Anträge auf Verschiebung oder Rückweisung wird nach Diskussion vorweg abgestimmt.⁴⁾

⁶ Anträge und Anfragen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu beratenden Vorlage stehen, sind als parlamentarische Vorstösse einzureichen.⁴⁾

IV. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 10

Abstimmungen

¹ Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

² Über Burgeraufnahmen stimmt der Rat geheim ab, wenn er nicht einstimmig die offene Abstimmung beschliesst.

³ Bei offenen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

⁴ Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als verworfen.

⁵ Der bzw. die Vorsitzende gibt vor der Abstimmung eine Übersicht über die vorliegenden Anträge und schlägt dem Rat die Reihenfolge der Abstimmungen vor. Allfällige Einwände sind sofort zu erledigen.

⁶ Von mehreren Anträgen kommen jene der einzelnen Ratsmitglieder, dann jene des Kleinen Burgerrates, schliesslich jene der Geschäftsprüfungskommission¹⁾ oder einer allfälligen Spezialkommission zur Abstimmung. Die nachfolgenden Anträge werden dem Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung gegenübergestellt.

Art. 11

Wahlen

¹ Sofern kein Mitglied geheime Wahl verlangt, wird offen gewählt.

² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen.

³ Erreichen bei Gesamtwahlen mehr Kandidierende das absolute Mehr als Mandate zu vergeben sind, so sind jene mit der grössten Stimmenzahl gewählt.

V. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE UND ANFRAGEN

Art. 12

Formen
und Fristen

¹ Jedes Ratsmitglied kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei dem bzw. der Vorsitzenden parlamentarische Vorstösse einreichen. Dem Rat ist über die eingereichten Vorstösse mündlich Kenntnis zu geben.

² Der Kleine Burgerrat nimmt in der Regel spätestens an der übernächsten Sitzung zu den eingereichten Vorstössen Stellung.

³ Bei Motionen und Postulaten erklärt der Kleine Burgerrat, ob und in welcher Form er zur Entgegennahme bereit ist. Lehnt er diese ab oder wird der Vorstoss aus der Mitte des Rates bestritten, so beschliesst der Rat nach Diskussion über die Überweisung. Andernfalls erfolgt die Überweisung stillschweigend.

Art. 13

Motionen

¹ Die Motion beauftragt den Kleinen Burgerrat, dem Rat den Entwurf zu einem Erlass oder einem Beschluss vorzulegen, für den die Stimmberechtigten oder der Grosse Burgerrat zuständig sind.

² Angenommene Motionen werden zum Vollzug an den Kleinen Burgerrat überwiesen.

Art. 14

Postulate

¹ Das Postulat beauftragt den Kleinen Burgerrat, bestimmte Fragen aus dem Aufgabenbereich der Burgergemeinde zu prüfen und darüber zu berichten.

² Angenommene Postulate werden zur Prüfung der aufgeworfenen Fragen und zur Berichterstattung an den Kleinen Burgerrat überwiesen.

Art. 15

Interpel-
lationen

¹ Mit einer Interpellation wird vom Kleinen Burgerrat Auskunft über wichtige Ereignisse und Probleme aus dem Tätigkeitsbereich der Burgergemeinde verlangt.

² Interpellationen werden schriftlich beantwortet.

³ Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates hin statt.

⁴ Das Ratsmitglied, das die Interpellation eingereicht hat, kann erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

Art. 16

Fragen und
Anregungen

¹ Jedes Ratsmitglied kann unter dem Traktandum «Verschiedenes» Fragen und Anregungen vorbringen.

² Können die Fragen und Anregungen nicht während der Sitzung geklärt werden, so kann der bzw. die Vorsitzende das Ratsmitglied auf den Weg eines parlamentarischen Vorstosses verweisen oder die Stellungnahme an einer nächsten Sitzung in Aussicht stellen.

VI. PROTOKOLL

Art. 17

¹ Der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin ist für das Protokoll verantwortlich.

² Es enthält die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder, die behandelten Geschäfte, die Namen der Sprechenden mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen.

³ Nach der Genehmigung an der folgenden Sitzung wird es von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Burgergemeindeschreiber bzw. der -schreiberin unterzeichnet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 18

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Grossen und Kleinen Burgerrat von Bern vom 18. Dezember 1968.

Bern, 14. Februar 2000

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Burgergemeindeschreiber:
A. Kohli

1) Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 7.12.2009

2) BRS 11.11

3) Eingefügt gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 28.6.2010

4) Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 28.6.2010

5) Aufgehoben gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 7.12.2009